

Volksschule, ASO / Primarstufe:

Förderunterricht

- Verpflichtender Besuch von Förderunterricht, wenn dies von der Lehrperson verlangt wird!

§ 12 Abs. 6 SchUG lautet:

„Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen sind verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, sofern der Bedarf an einer Förderung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrerin oder den den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer festgestellt wird.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2019**

Ziffernnoten und Alternative Leistungsbeurteilung

- Zusätzlich zu den Ziffernnoten ist nun eine schriftliche Erläuterung in Form eines Bewertungsrasters, welcher vom Ministerium vorgegeben wird, vorgesehen!

§ 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz SchUG lautet:

„In der Volksschule und der Sonderschule (Primarschule) ist der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen. In der Sonderschule (Sekundarstufe I) sowie an der Mittelschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2019**

- Die Möglichkeit einer Alternativen Leistungsbeurteilung ist nur noch bis einschließlich des 1. Halbjahres der 2. Schulstufe vorgesehen!
- Das Jahreszeugnis der 2. Schulstufe muss Ziffernnoten enthalten!
- Die Beschlussfassung durch das Klassenforum findet während der ersten 9 Schulwochen statt!

§ 18a. Abs.1 SchUG lautet:

„In der 1. und 2. Klasse der Volks- und Sonderschulen kann das Klassenforum hinsichtlich einzelner Schulstufen festlegen, dass an Stelle der Beurteilung der Leistungen gemäß den Bestimmungen der §§ 18 und 20 bis einschließlich des 1. Semesters der 2. Schulstufe eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zu erfolgen hat. Eine solche Festlegung ist innerhalb der ersten neun Wochen des Schuljahres zu treffen.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2019**

- Die Eltern können bei Alternativer Leistungsbeurteilung (bis einschließlich des 1. Halbjahres der 2. Schulstufe) trotzdem eine Schulnachricht oder ein Jahreszeugnis mit Ziffernnoten verlangen! Sie müssen das beim Bewertungsgespräch bekanntgeben!

§ 18a Abs. 6 SchUG lautet:

„Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers ist ihr oder ihm zusätzlich zur Information über die Lern- und Entwicklungssituation eine Schulnachricht (§ 19) bzw. ein Jahreszeugnis (§ 22) auszustellen. Dieser bzw. diesem ist die Beurteilung der Leistungen gemäß §§ 18, 19 Abs. 1 und 2 sowie 20 zu Grunde zu legen; § 18 Abs. 2 zweiter Satz ist nicht anzuwenden. Das Begehren der Erziehungsberechtigten ist im Rahmen des Bewertungsgesprächs des 1. Semesters (Abs. 3) zu stellen.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2019**

KEL-Gespräche / Bewertungsgespräche

- KEL-Gespräche (Bewertungsgespräche) sind für alle Klassen verpflichtend, auch für jene, die Ziffernnoten haben!
- Für die KEL-Gespräche (Bewertungsgespräche) können die Sprechtage verwendet werden!

§ 19 Abs. 1a SchUG lautet:

„An Volks- und Sonderschulen sowie an Mittelschulen sind darüber hinaus regelmäßig Gespräche zwischen Lehrerin oder Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schülerin oder Schüler vorzusehen. Dabei sind Leistungsstärken und Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers sowie gegebenenfalls schulische oder außerschulische Fördermaßnahmen gemeinsam zu erörtern. In der 6. bis 8. Schulstufe ist in der Mittelschule insbesondere der Leistungsstand im Hinblick auf das Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu erörtern. Für diese Gespräche können auch die für die Sprechtage gemäß Abs. 1 vorgesehenen Tage herangezogen werden. In Klassen der Volks- und Sonderschulen, hinsichtlich derer anstelle der Beurteilung gemäß §§ 18 und 20 die Information über die Lern- und Entwicklungssituation gemäß § 18a tritt, treten anstelle dieser Gespräche Bewertungsgespräche gemäß § 18a Abs. 3.“

§ 19 Abs. 1b SchUG lautet:

„An Polytechnischen Schulen ist jedenfalls einmal im Unterrichtsjahr ein Gespräch zwischen Lehrerin oder Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schülerin oder Schüler vorzusehen. Dabei sind die Leistungsstärken und der Lernfortschritt, insbesondere im Hinblick auf weiterführende Ausbildungen, sowie der Berufswunsch der Schülerin oder des Schülers gemeinsam zu erörtern. Für diese Gespräche können auch die für die Sprechtage gemäß Abs. 1 vorgesehenen Tage herangezogen werden.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2019 für VS, ASO und PTS**

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2020 für MS**

Klassenwiederholung

- Ein automatisches Aufsteigen ist nur noch zwischen der 1. und 2. Schulstufe möglich, ab der 2. Schulstufe ist das Sitzenbleiben möglich!

§ 25 Abs. 3 SchUG lautet:

„Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Schulstufe sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Abweichend davon sind Schülerinnen und Schüler der 2. Schulstufe, deren Jahreszeugnis in zwei oder mehreren Pflichtgegenständen die Note „Nicht genügend“ enthält, berechtigt in die 3. Schulstufe aufzusteigen, wenn die Schulkonferenz feststellt, dass die Schülerin oder der Schüler auf Grund ihrer oder seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe aufweist und keine Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht zu befürchten ist.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2019**

Standortgespräche

- In der 4. Schulstufe erfolgt eine mündliche Information der Eltern über die Interessen und den weiteren Bildungsweg des Kindes!

§ 19 Abs. 8 SchUG lautet:

„In der 4. Schulstufe (ausgenommen an Sonderschulen mit eigenem Lehrplan) und in der 8. Schulstufe, in der Mittelschule auch bereits in der 7. Schulstufe, sind die Erziehungsberechtigten gegen Ende des 1. Semesters oder am Beginn des 2. Semesters des Unterrichtsjahres über den nach den Interessen und Leistungen der Schülerin oder des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg mündlich zu informieren, wobei nach Möglichkeit die Schülerin oder der Schüler miteinzubeziehen ist. Die Erziehungsberechtigten sind von der Informationsmöglichkeit nachweislich in Kenntnis zu setzen. Sofern eine mündliche Information nicht möglich ist und eine Information dennoch geboten erscheint, kann diese schriftlich erfolgen. Die Information hat an Schulen mit Klassenlehrersystem auf Grund einer Beratung der Schulkonferenz und an den übrigen Schulen auf Grund einer Beratung der Klassenkonferenz zu erfolgen.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2019**

Mittelschule, ASO (Sek I):

Namensänderung

- Die Bezeichnung Neue Mittelschule wird in Mittelschule umgewandelt!

§ 130d. SchOG lautet:

„Sofern in Bestimmungen gemäß dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2018 auf die Mittelschule abgestellt wird, tritt bis zum Ablauf des 31. August 2020 die Neue Mittelschule an die Stelle der Mittelschule.“

Einteilung der SchülerInnen

- In der 5. Schulstufe erfolgt keine Einteilung in Leistungsniveaus!
- In der 6. bis 8. Schulstufe werden die SchülerInnen in zwei Leistungsniveaus eingeteilt: „Standard“ und „Standard AHS“!

§ 17 Abs. 1b SchUG lautet:

„In der Mittelschule sind Schülerinnen und Schüler ab der 6. Schulstufe durch Maßnahmen der Differenzierung sowie der Begabungs- und Begabtenförderung nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“, jedenfalls aber zu jenem des Leistungsniveaus „Standard“ zu führen.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2020**

- Für die Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache sind zwei Leistungsniveaus vorzusehen!

§ 21b Abs. 2 SchOG lautet:

„Im Lehrplan sind für die 6. bis 8. Schulstufe in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ vorzusehen. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ haben jenen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule zu entsprechen. ...“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2020**

- Es kann vorgesehen werden, dass die SchülerInnen ab der 6. Schulstufe in D, M und LF entsprechend ihrem Leistungsniveau zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden!

§ 21d Abs. 2a SchOG lautet:

„Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Schulstufe können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrem Leistungsniveau zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden. Diese Entscheidung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu übertragen.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2020**

- Alle bisher gültigen Möglichkeiten der Differenzierung können weiterhin beibehalten werden!

§ 31a. SchUG lautet:

(1) In der 6. bis 8. Schulstufe in der Mittelschule haben die den betreffenden leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer in Hinblick auf die Anforderungen des Lehrplans jede Schülerin und jeden Schüler bei grundsätzlicher Orientierung am Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ nach Maßgabe ihrer und seiner individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit zu fördern.

(2) In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sowie in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches aus den folgenden pädagogischen Fördermaßnahmen von den Lehrerinnen und Lehrern in koordiniertem Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auszuwählen:

1. Individualisierung des Unterrichts,
2. differenzierter Unterricht in der Klasse,
3. Begabungs- einschließlich Begabtenförderung,
4. Maßnahmen der inklusiven Pädagogik und Diversität,
5. Förderung in temporär gebildeten Schülergruppen,
6. Förderung in Förder- bzw. Leistungskursen,
7. Unterrichten im Lehrerteam (Teamteaching) und
8. Förderung in dauerhaften Schülergruppen ab der 6. Schulstufe.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2020**

Benotung

- 5-teilige Notenskala mit zwei unterschiedlichen Leistungsniveaus ab der 6. Schulstufe!

Im § 18 SchUG fällt der Abs. 2a weg

- → **Wirksamkeitstermin: 01.09.2020**

- Das Klassenforum oder das Schulforum kann beschließen, ob der Beurteilung der Leistungen durch Ziffernnoten eine schriftliche Erläuterung hinzugefügt werden soll!

§ 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz SchUG lautet:

„In der ... In der Sonderschule (Sekundarstufe I) sowie an der Mittelschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2019**

KEL-Gespräche

- KEL-Gespräche sind für alle Klassen weiterhin verpflichtend!
- Für die KEL-Gespräche können die Sprechtage verwendet werden!

Gesetzliche Grundlage § 19 Abs. 1a SchUG

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2020**

Förderunterricht

- Verpflichtender Besuch von Förderunterricht, wenn dies von der Lehrperson verlangt wird!

Gesetzliche Grundlage § 12 Abs. 6 SchUG

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2019**

Standortgespräche

- In der 7./8. Schulstufe erfolgt eine mündliche Information der Eltern über die Interessen und den weiteren Bildungsweg des Kindes!

Gesetzliche Grundlage § 19 Abs. 8 SchUG

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2019**

Berechtigung zum Übertritt in eine AHS

- Ein Schüler/eine Schülerin der 4. Klasse Mittelschule oder der PTS auf der 9. Schulstufe ist berechtigt in die 5. Klasse einer AHS überzutreten, wenn
 - in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht schlechter als mit „Gut“ gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau beurteilt wird
 - in den übrigen Pflichtgegenständen nicht schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird
- Bei Nichterfüllung muss eine Aufnahmeprüfung in jenem Pflichtgegenstand abgelegt werden, in dem er/sie die Voraussetzungen nicht erfüllt hat.

§ 40 Abs. 3 SchOG lautet:

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der

- 1. die 4. Klasse der Mittelschule erfolgreich abgeschlossen hat und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wird oder*
- 2. die Polytechnische Schule auf der 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen nicht schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird,*
ist berechtigt, in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten. Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine Aufnahmeprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die die Schülerin oder der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2020**

Berechtigung zum Übertritt in eine BMHS

- Zur Aufnahme berechtigt der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule

§ 55 Abs. 1 und 1a SchOG lautet:

„(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe. Abweichend davon setzt die Aufnahme in die einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch der 8. Schulstufe der Volksschule oder der Sonderschule oder der Mittelschule voraus.

(1a) Zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe setzt die Aufnahme in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule von Schülerinnen und Schülern der Mittelschule eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als mit „Befriedigend“ voraus. Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber der Mittelschule haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Ebenso haben Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber der 8. Stufe der Volksschule eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine Aufnahmeprüfung entfällt nach erfolgreichem Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2020**

Berechtigung zum Übertritt in eine BHS

- SchülerIn wurde in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ beurteilt oder
- hat im Leistungsniveau „Standard“ eine Beurteilung, die nicht schlechter als „Gut“ ist oder
- hat die PTS erfolgreich abgeschlossen

§ 68 Abs. 1 SchOG lautet:

„Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist

1. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“ oder
2. der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe oder
3. der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder
4. der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule.

Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber der Mittelschule haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen gemäß Z 1 nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber mit dem erfolgreichen Abschluss der 8. Stufe der Volksschule haben in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2020**

Zuordnung zu Leistungsniveaus (z.B.: Wechsel zwischen den Leistungsniveaus)

- Ein Schüler/eine Schülerin ist unverzüglich nach dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass er/sie den Leistungserfordernissen im höheren Leistungsniveau entspricht!
- Ist ein Schüler/eine Schülerin während des Jahres trotz Ausschöpfung aller Fördermaßnahmen mit einem „Nicht genügend“ zu bewerten, ist dieser Schüler/diese Schülerin sofort in einem niedrigeren Leistungsniveau des betreffenden Pflichtgegenstandes zu unterrichten!

§ 31b. SchUG lautet:

„(1) In leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ist nach einem Beobachtungszeitraum für die Schülerin oder den Schüler festzulegen, nach welchem Leistungsniveau sie bzw. er zu unterrichten ist. Der Beobachtungszeitraum umfasst höchstens zwei Wochen und wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Beachtung pädagogischer Aspekte für die einzelnen Klassen und Pflichtgegenstände festgelegt. Der Beobachtungszeitraum dient der Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit der Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsniveaus auf der Grundlage der Feststellung der Mitarbeit im Unterricht sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen. Schülerinnen und Schüler ... oder in der Polytechnischen Schule erfolgreich abgeschlossen haben, sind dem höheren Leistungsniveau zuzuordnen, in welchem der Unterricht auf dem bisher erlernten Lehrstoff aufzubauen hat.

(2) Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus hat eine Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer vorzunehmen, die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichten werden. Sofern nur eine Lehrerin oder ein Lehrer den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichten wird, hat diese bzw. dieser die Zuordnung vorzunehmen. Die Zuordnung zu einem Leistungsniveau ist der Schülerin oder dem Schüler innerhalb von drei Tagen, ... schriftlich bekanntzugeben.

(3) Ab Bekanntgabe der Zuordnung ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, sich bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter innerhalb von fünf Tagen, ..., für die Ablegung der Aufnahmeprüfung in das höhere Leistungsniveau anzumelden. Diese Aufnahmeprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. ... Besteht die Schülerin oder der Schüler die Aufnahmeprüfung, ist sie oder er nach dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten, ansonsten nach dem Leistungsniveau, zu dem sie oder er ursprünglich zugeordnet wurde.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler ist unverzüglich gemäß dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen gemäß dem höheren Leistungsniveau voraussichtlich entsprechen wird.

(5) Wäre eine Schülerin oder ein Schüler während des Unterrichtsjahres nach Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen, ist sie oder er unverzüglich gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau des betreffenden Pflichtgegenstandes zu unterrichten. Ferner ist die Schülerin oder der Schüler gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ erfolgt. ...

(6) Über die Änderung der Zuordnung während des Unterrichtsjahres gemäß den Abs. 4 und 5 entscheidet die unterrichtende Lehrerin oder der unterrichtende Lehrer; sofern mit der Zuordnung ein Wechsel zu einer anderen Schülergruppe verbunden ist, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers.

(7) Über die Änderung der Zuordnung für die nächste Schulstufe gemäß den Abs. 4 und 5 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 und zwar auf Antrag der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers oder im Falle des Abs. 4 auch auf einen spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres gestellten Antrag der Schülerin oder des Schülers. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz sind spätestens am folgenden Schultag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit der Schülerin oder dem Schüler bekanntzugeben.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2020**

Stufenweise Umsetzung Mittelschule

§ 82i. SchUG lautet:

*An Neuen Mitteschulen können die die Mittelschule betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018 bereits im Schuljahr 2019/20 angewendet werden. Dabei sind § 78 erster Satz dieses Bundesgesetzes sowie § 7 Abs. 1 erster Satz, 2, 3 erster Satz, 5 und 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, anzuwenden. **Darüber hinaus darf eine Durchführung an einer Schule nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens der Hälfte der Schülerinnen und Schüler und mindestens die Hälfte der Lehrerinnen und Lehrer der betreffenden Schule zustimmen. Die zuständige Schulbehörde hat die Durchführung zu betreuen und zu beaufsichtigen.***

PTS:

KEL-Gespräche

- KEL-Gespräche sind auch in der PTS verpflichtend!
- Für die KEL-Gespräche können die Sprechtage verwendet werden!

Gesetzliche Grundlage § 19 Abs. 1b SchUG

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2019**

Freiwilliges 10. Schuljahr

- Genehmigung eines freiwilligen 10. Schuljahres für jene SchülerInnen, die ihr 9. Schuljahr an einer AHS, BHS oder BMHS absolviert haben und diesen Schultyp abbrechen wollen oder müssen!

§ 32 Abs. 2b SchUG lautet:

„Schülerinnen und Schüler, die im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht eine Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind unter den in Abs. 2a erster Satz genannten Bedingungen berechtigt, in einem freiwilligen 10. Schuljahr die Polytechnische Schule zu besuchen.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2019**

Differenzierungsmaßnahmen

- An Polytechnischen Schulen kann zur Förderung der SchülerInnen eine Differenzierung durch zwei Leistungsniveaus oder Interessensgruppen vorgenommen werden

§ 28 Abs. 2 SchOG lautet:

„Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache Differenzierungsmaßnahmen (zwei Leistungsniveaus oder Interessensgruppen) und kann im technischen, im wirtschaftlich/sozial/kommunikativen oder in einem sonstigen den Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Wirtschaftsstruktur der Region entsprechenden Bereich erweiterter Unterricht nach Wahl der Schülerin oder des Schülers vorgesehen werden.“

→ **Wirksamkeitstermin: 01.09.2020**